

Der langsame Abstieg in die Altersarmut - Unterschiede im SGB II und SGB XII hinsichtlich des Einsatzes von Vermögen

Im **SGB II** (Rechtsgrundlage für die Gewährung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) sind 150 € bzw. 520 € (wenn man vor dem 1.1.1948 geboren ist) für jedes Lebensjahr geschützt. Die Grundfreibeträge von 3100 € gelten für jeden Partner und für jedes Kind.

Der Höchstbetrag des Vermögens ist pro erwachsener Person 9.750 €. Für Personen, die vor dem 1.1.1948 geboren sind, ist der Höchstfreibetrag **33.800 €**.

Für jede Person der Bedarfsgemeinschaft gibt es darüber hinaus noch einen Freibetrag von **750 €** für notwendige Anschaffungen.

Außerdem besteht ein „altersvorsorgegebundener“ Freibetrag für den volljährigen Hilfebedürftigen und seinen Partner von **250 € je vollendetem Lebensjahr, höchstens jedoch jeweils 16.250 €**.

Als Vermögen ist **nicht** einzusetzen:

- angemessener Hausrat (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)
- ein angemessenes Kfz je Erwerbsfähigen in der Bedarfsgemeinschaft (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 SGB II) teilweise werden 5.000 € festsgelegt (LSG Niedersachsen v. 11.8.05).
Feste Obergrenze ist unzulässig (LSG BaWü vom 1.8.05) 10.000 € Kfz-Wert ist nicht angemessen.
- Altersvorsorgevermögen bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 SGB II) (Mecke in Eicher/Spellbrink, § 12 Rz 68, geht von bis zu 240.000 € aus; die DA's gehen von keiner Obergrenze aus)
- selbstgenutztes Wohneigentum bis 120 qm / 130 qm (§ 12 Abs. 3 Nr. 4 SGB II) bis 130 qm ist immer angemessen (DA 12.26),(Bezug ist eigentlich § 39WoBauG II, wonach zwischen Wohnung und Haus differenziert wird.)
- Vermögen zur baldigen Befriedigung von Wohnbedürfnissen behinderter oder pflegebedürftiger Personen (§ 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II)
- bei offensichtlicher Unwirtschaftlichkeit der Verwertung (§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II) Dabei ist von einem Wertverlust von mehr als 10 % unter dem Substanzwert auszugehen (DA 12.37) – wobei sich dies auch auf Hausrat, Kfz, Altersvorsorgevermögen und Wohneigentum, das nicht mehr angemessen ist bezieht (Mecke in Eichner/Spellbrink § 12 Rz 83))
- besonderer Härte der Verwertung (§ 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II) z.B. bei besonderen Familien- und Erbstücken, Vermögensrückstellung für eine würdige Beerdigung usw. Vermögenseinsatz kurz vor der Verrentung ... DA 12.38)
- Vermögensgegenstände die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind (§ 4 Abs. 1 der ALG II –Vo)
- Riester-Renten (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 SGB II) ohne Obergrenze

In der **Sozialhilfe bzw. Grundsicherung** nach dem SGB XII ist **kein Kfz** geschützt. Es müsste also verwertet werden.

Hinsichtlich Wohneigentum ist nur das „angemessene Hausgrundstück“ geschützt.

Das angesammelte Sparguthaben für die Riester – Rente ist ebenfalls geschützt.
 Eine gezahlte Riester-Rente wird jedoch auf die Grundsicherung bei dauernder völliger Erwerbsminderung und bei Alter als Einkommen angerechnet.
 Hinsichtlich des Barvermögens (oder verwertbare Vermögensanteile, wie Lebensversicherung mit Rückkaufswert) bestehen nur **sehr geringe Schonbeträge**:

- normale(r) Leistungsempfänger/In: 1.600,- €
- GrundsicherungsempfängerIn, oder voll erwerbsgemindert oder über 60 Jahre alt: 2.600 €
- Ehegatte: 614 €
- weitere Haushaltsangehörige je 256 €

Beispiel: 64 jähriger Mann, alleinstehend, Alg II- Empfänger:

Freibetrag	64 x 520	=33.280 €
		750 €
		= 34.030 €

Mit 65 erhält er Grundsicherung nach dem SGB XII:

Freibetrag	2.600 €
------------	----------------

Bei Ehepaaren und Familien wird der Unterschied noch erheblich größer:

Beispiel: Frau 35 Jahre alt, Mann 36 Jahre alt, Kind 12 Jahre alt in Alg II

Freibetrag Frau	35 x 150 €	5.250 €
Freibetrag Mann	36 x 150 €	5.400 €
Freibetrag Kind	Höchstbetr.	3.100 €
Anschaffungen	3 x 750 €	2.250 €
Insgesamt		16.000 €

bei der Sozialhilfe sinkt der Freibetrag auf:

Freibetrag Frau	1.600 €
Freibetrag Mann	614 €
Freibetrag Kind	256 €
Insgesamt	2.470 €

Den Jahren Leben geben – aber ein erfülltes!

Hier zeigt sich, dass die Erfüllung des Art.3 Grundgesetz (hier: Verbot der Diskriminierung Älterer) im deutschen Sozialgesetzdschungel **nicht** gewährleistet ist.

Wer das bisherige „Rentenalter“ von 65 erreicht hat oder gar „voll erwerbsgemindert“ ist, der verliert seinen – schon bis dahin verminderten - Anspruch auf Lebensstandardsicherung sofort.

Da Langzeiterwerbslosigkeit – noch verstärkt durch die neoliberale Wirtschaftspolitik der letzten und der jetzigen Regierung – im verstärkten Maße auftritt und weiterhin auftreten wird, lautet die

- 1.Forderung:** **Angleichung der die Vermögensfreigrenzen im SGB XII an die Vermögensfreigrenzen im SGB II !**
- 2. Forderung:** **Langfristig kann Armut nur bekämpft werden durch einen Mindestlohn, von dem man/frau ein amtsunabhängiges Leben führen kann (10 € pro Std), um der regelmäßigen Abwärtsspirale – auch gesamtwirtschaftlich ein Ende bereiten zu können.**
 - Ein Mindestlohn hat positive Auswirkungen auf die später zu erreichende Rente.
 - Ein Mindestlohn führt zur Steigerung des Konsums und der Produktion.
 - Ein Mindestlohn führt damit zu höherem Bedarf an Arbeitskräften.
 - Ein Mindestlohn führt zu höheren Einnahmen des Staates und der Sozialversicherungen.

Ein Teil der Riester – Rente darf nicht auf den Grundsicherungsbedarf angerechnet werden .

DA = Durchführungsanordnung

LSG = Landessozialgericht